



Ergänzungssatzung Nr. 18/12 „Aktienstraße“, Mittelbach

Satzung bestehend aus:

Teil A - Planzeichnung M 1:1.000
Teil B - Textliche Festsetzungen

Planbearbeitung:
Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz
Tel. 0371 / 3674170
Fax 0371 / 3674177

Stadtplanungsamt
Neues Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

| | | | |
|--------------|---------------|--|--|
| Fassung vom: | Änderung vom: | | |
| 14.01.2019 | | | |

TEIL A PLANZEICHNUNG



Plangrundlage

Auszug aus dem ALKIS der Stadt Chemnitz, Stand Dezember 2018

Planzeichenerklärung



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Sonstige Darstellung



Flurstücksgrenzen

334/4

Flurstücksnummern



Gebäudebestand

Satzung der Stadt Chemnitz

Ergänzungssatzung Nr. 18/12 „Aktienstraße“, Mittelbach

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706, 711), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542, 548) in der Sitzung am.....folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Zufahrten, Stellplätze und Wege sind wasserdurchlässig (Poren- oder Fugenanteil mind. 20%) herzustellen.

Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB).

Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft sind feste fossile Brennstoffe zur Raumheizung und Bereitung von Warmwasser auszuschließen.

Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Innerhalb der Flurstücke 197/2, 197/3 und 197/4 der Gemarkung Mittelbach ist pro 60 m² neu versiegelter Bodenoberfläche ein Laubbaum oder ein Obstbaumhochstamm der Pflanzenauswahlliste von den Bauherren zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Flurstück 197/4 ist die Überbauung bereits versiegelter Flächen anrechenbar.

Die Pflanzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung folgender Maßgaben vorzunehmen:

- Verwendung von standortheimischen, autochthonen Gehölzen,
- Obstbäume - Wahl von stammbildenden Hochstammsorten,

- Baumschulware mit Wurzelballen, dreimal verpflanzt mit 14 cm Mindestumfang in 1 m Höhe,
- Nachpflanzungserfordernis bei Abgängen,
- Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege nach guter fachlicher Praxis.

Pflanzenauswahlliste:

Einheimische, standortgerechte Laubbäume und Obstgehölze

- | | | |
|---|------------------|------------------------------|
| - | Feldahorn | Acer campestre |
| - | Spitzahorn | Acer platanoides |
| - | Hainbuche | Carpinus betulus |
| - | Vogelkirsche | Prunus avium |
| - | Eberesche | Sorbus aucuparia |
| - | Winter-Linde | Tilia cordata |
| | | |
| - | Pflaume, Kirsche | Prunus in Sorten - Hochstamm |
| - | Apfel | Malus in Sorten - Hochstamm |
| - | Birne | Pyrus in Sorten - Hochstamm |

Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit Fertigstellung des Rohbaus oder spätestens in der folgenden Pflanzperiode durch die jeweiligen Bauherren umzusetzen. Eine Kopie der Lieferscheine des Pflanzgutes ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Nach erfolgter Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme, ist die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.